

ius.focus

Anwaltsrecht

Anwaltliche Erreichbarkeit in der fünften Jahreszeit

Art. 12 lit. a BGFA

Ein Anwalt hat grundsätzlich die Erreichbarkeit für Klientschaft, Gerichte und Behörden sicherzustellen. Er muss sich so organisieren, dass er Telefonanrufe und sonstige Mitteilungen innert angemessener Frist beantworten kann. Die jederzeitige Erreichbarkeit ist auch Ausfluss der Stellung des Anwalts als Diener einer funktionsfähigen Rechtspflege. [297]

AK BS AK.2025.27 vom 8. Oktober 2025 (rechtskräftig)

Der baselstädtische Einzelrichter für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht gelangte am 19. März 2025 mit einer Anzeige an die Aufsichtscommission über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt. Er ersuchte um Überprüfung, ob die Mitglieder einer Basler Anwaltskanzlei ihre Pflicht zur ordnungsgemässen Führung einer Kanzlei verletzt haben könnten.

Die Aufsichtscommission entscheidet darüber, ob ein Disziplinarverfahren einzuleiten sei. Der Anzeigsteller legte dar, dass die fragliche Kanzlei über Tage hinweg weder telefonisch noch elektronisch erreichbar gewesen sei. Ein im migrationsrechtlichen Verfahren von einem Anwalt dieser Kanzlei vertretener Mandant wurde am 11. März 2025 in Ausschaffungshaft genommen. Der Anzeigsteller habe gleichentags versucht, die Kanzlei zu erreichen, um abzuklären, ob deren Anwälte den Mandanten auch im Ausschaffungsverfahren vertreten. Im Zeitraum vom 11. bis zum 14. März 2025 habe er mehrfach telefonisch oder per E-Mail versucht, die Kanzlei zu erreichen. Er habe auf dem Anrufbeantworter Bitten um Rückruf hinterlassen. In der Haftverhandlung führte der Mandant dann am 14. März 2025 aus, er habe die Kanzlei auch nicht erreichen können; er war somit an der Haftverhandlung anwaltlich nicht vertreten. Die Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung sei verletzt.

Die beanzeigten Anwälte wenden ein, der 10. bis 14. März 2025 sei in die Basler Fasnachtswoche gefallen,

während der die Kanzlei geschlossen gewesen sei. Ein Bürokollege habe in der Fasnachtswoche die Briefpost empfangen. Zustellungen hätten auch über Fax erfolgen können.

Die Aufsichtscommission stellt fest, dass die telefonische Unerreichbarkeit in der relevanten Zeitspanne nicht bestritten ist. Zu prüfen ist, ob dadurch die Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung verletzt worden ist. Zu den grundlegenden beruflichen Pflichten gehört nicht nur, postalische Sendungen entgegenzunehmen, sondern auch telefonisch erreichbar zu sein. Dies sollte mit einem regelmässig abgehörten Anrufbeantworter oder mit einem Sekretariat sichergestellt werden. Die Aufsichtscommission verweist auf mehrere Entscheide, in denen aufgrund von Nichterreichbarkeit eine Verletzung der Berufspflichten konstatiert wurde. Sie hält aber fest, dass die beanzeigten Anwälte in diesem Fall nur während einer relativ kurzen Zeit von vier Tagen nicht erreichbar waren. Selbstverständlich dürfen Advokaten Ferien machen und ihre Kanzlei darf geschlossen bleiben. Grundsätzlich wäre zu erwarten, dass die Klientschaft oder die Behörden diesen Umstand sogleich erfahren, wenn sie anrufen oder eine E-Mail senden. In casu betraf die Unerreichbarkeit aber die Basler Fasnachtswoche, in der in Basel verschiedene Geschäfte geschlossen oder nur beschränkt erreichbar sind. Es ist daher nicht zwingend erforderlich, dass eine Kanzlei in der Innenstadt für die Fasnachtswoche gegenüber Basler Behörden die Schliessung für einige Tage bekannt geben muss. Wird dies nicht getan, so ist dies kein Fehlverhalten von einer gewissen Erheblichkeit, das die Einleitung eines Disziplinarverfahrens verlangt.

In casu kommt hinzu, dass es sich bei der Anordnung der ausländerrechtlichen Administrativhaft des Mandanten nicht um ein laufendes Verfahren handelte. Die beanzeigten Advokaten mussten nicht damit rechnen. Die Aufsichtsbehörde kommt somit zum Schluss, dass angesichts der vorliegenden Umstände die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nicht angezeigt ist.

Kommentar

Glück gehabt! Die Aufsichtscommission ist mit den lokalen Gepflogenheiten vertraut und setzt diese Vertrautheit auch bei lokalen Behörden voraus. Die Fasnachtstage in Basel sind keine gewöhnlichen Wochentage. Die Nichterreichbarkeit der fraglichen Kanzlei wurde toleriert. Ob dies auch geschehen wäre, wenn Auswärtige dringlich die Kanzlei kontaktieren wollten, darf bezweifelt werden. Die Behörden- und Klientennotorietät der besonderen Umstände der Basler Fasnacht ist wohl territorial relativ eng begrenzt, dies auch darum, weil andernorts die fünfte Jahreszeit bei Beginn der Basler Fasnacht schon Vergangenheit ist.